

# Förderrichtlinie „Sport sozial“

**Stadtsporthalle e.V.**

---

## **1. Ziel des Programms**

Mit dem Förderprogramm „Sport sozial“ unterstützt der Stadtsporthalle e.V. (SSB Halle) Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien, um ihnen die Teilhabe am organisierten Sport zu erleichtern.

Die Förderung soll helfen, sportbezogene Bedarfe zu decken und somit Chancengleichheit, Integration und nachhaltige Vereinsbindung zu stärken.

---

## **2. Fördergegenstand**

Gefördert werden sportrelevante Ausgaben für Kinder und Jugendliche, insbesondere:

- Sportbekleidung und -ausrüstung
- Teilnahmegebühren für Wettkämpfe oder Trainingslager
- notwendige sportartspezifische Materialien
- vergleichbare sportbezogene Bedarfe

**Nicht förderfähig sind Mitgliedsbeiträge des Vereins.**

Die Förderung beträgt 60 Euro pro Kind.

---

## **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind ausschließlich Mitgliedsvereine des SSB Halle.

Der Antrag wird durch den Verein gestellt.

Das zu fördernde Kind muss:

- im Antragsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden
  - Mitglied des antragstellenden Vereins sein
- 

## **4. Fördervoraussetzungen**

Im Antrag sind folgende Angaben verpflichtend:

- Name des Vereins

- Geburtsdatum des Kindes
- Mitgliedsnummer des Kindes im Verein
- Verwendungszweck der Förderung
- Begründung der sozialen Notwendigkeit

**Die Begründung muss einen nachvollziehbaren Förderbedarf des Kindes darstellen.**

Dies kann sich beispielsweise ergeben aus:

- einer angespannten finanziellen Situation der Familie
- Bezug von Sozialleistungen
- plötzlichen Ereignissen im familiären Umfeld (z. B. Arbeitslosigkeit, Trennung, Krankheit)
- Mehrkindfamilien mit besonderen Belastungen
- vergleichbaren sozialen Umständen

**→ die beschriebenen Begründungen müssen eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der Vereinsmitglieder zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlich machen**

Die Darstellung soll sachlich und nachvollziehbar erfolgen.

**Eine Antragstellung ist nur im ersten Quartal (01.01.–31.03.) eines Jahres möglich.**

Anträge sind ausschließlich mit dem offiziellen Vordruck des SSB Halle einzureichen.

Der Vordruck steht unter

[www.sportinhalle.de/ssb-sozialfonds](http://www.sportinhalle.de/ssb-sozialfonds)

zum Download bereit.

Ein PDF-Formular ist auf Anfrage in der Geschäftsstelle erhältlich.

Die Einreichung erfolgt per Post oder per E-Mail an:

[info@sportinhalle.de](mailto:info@sportinhalle.de)

Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt im zweiten Quartal des jeweiligen Jahres an den Verein.

Für dasselbe Kind ist nach einer Bewilligung eine erneute Antragstellung erst wieder nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

---

## **5. Kontingentierung nach Vereinsgröße**

Die Anzahl der jährlich möglichen Anträge richtet sich nach dem Anteil von Kindern und Jugendlichen im Verein.

Grundlage hierfür ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt zum 15. Januar des jeweiligen Jahres.

### **Kinder- und Jugendmitglieder im Verein Max. Anträge pro Jahr**

1 - 100	2
101 - 250	5
251 - 500	10
501 - 1.000	20
über 1.000	25

Der SSB Halle kann bei verfügbaren finanziellen Mitteln die Anzahl der Antragsmöglichkeiten erhöhen.

**Vereine, die im Vorjahr keinen Antrag gestellt haben, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel grundsätzlich bevorzugt berücksichtigt.**

---

## **6. Entscheidungsverfahren**

Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die Geschäftsstelle des SSB Halle.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

---

## **7. Mittelverwendung**

Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

Der Verein bestätigt mit Antragstellung die sachgerechte Verwendung im Sinne dieser Richtlinie. Der SSB Halle behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern.

---

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums des **SSB Halle e.V.** in Kraft und ersetzt vorherige Regelungen zum Sozialfonds.